

**BU Nr. 122/2024****Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
- Stellungnahme der Stadt Weinstadt**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Technischer Ausschuss	17.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2024	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme im Rahmen der Offenlage der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	-
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	-
Haushaltsplan Seite:	-
Produkt:	-
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-
Produktsachkonto:	-
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

3.7 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft  
3.8 Energieeffizienz und Klimaschutz  
4.7 Energie und Klima

**Verfasser:**

13.09.2024, Stadtplanungsamt, Folk

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	01.10.2024	Zustimmung
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	01.10.2024	Zustimmung
Stabsstelle Klimaschutz	Huster, Friedrich	16.09.2024	Zustimmung
Stadtplanungsamt	Folk, Dennis	16.09.2024	Zustimmung
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	18.09.2024	Zustimmung

## **Sachverhalt:**

### **Fortschreibung des Regionalplans**

Als von der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen betroffene Kommune kann die Stadt Weinstadt eine Stellungnahme im Rahmen der aktuell laufenden Offenlage des Planentwurfs abgeben. Der Verband Region Stuttgart hat sich für eine Trennung der Fortschreibungsverfahren im Bereich Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik entschieden. Im Februar 2024 fand bereits eine Beratung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen statt. Eine entsprechende Stellungnahme wurde an den Verband Region Stuttgart übersandt (BU 004/2024). Parallel zur Fortschreibung des Regionalplans erstellt die Stadt Weinstadt einen Flächensuchlauf für den abgestimmten Ausbau der Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans funktionsbedingt auf einer anderen Maßstabsebene als die kommunalen Planungen vollzogen wird. Insofern liegen auf kommunaler Ebene oftmals tiefergehende Informationen vor. Für die Planungspraxis ist dies in der Regel unschädlich, da der Regionalplan einen gewissen Ausformungsspielraum offenlässt.

Die Umsetzung des gesetzlich definierten Flächenziels für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik soll in der Region Stuttgart durch die folgenden raumplanerischen Maßnahmen erfolgen. Solarthermische Anlagen sind hiervon nicht erfasst.

1. Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik
2. Öffnung des Regionalen Grünzugs für die Freiflächen-Photovoltaik

### **Gesetzliche Grundlagen**

Bund und Land haben in den letzten Jahren verschiedene Gesetze zum Schutz des Klimas beschlossen bzw. novelliert. Insbesondere soll der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion durch Windkraft- und Solaranlagen vorangetrieben und beschleunigt werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist überwiegend auf der Ebene der Regionalplanung und im kommunalen Bereich angesiedelt. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Ausweisung von geeigneten Flächen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik deshalb den 12 Regionalverbänden des Landes zugewiesen.

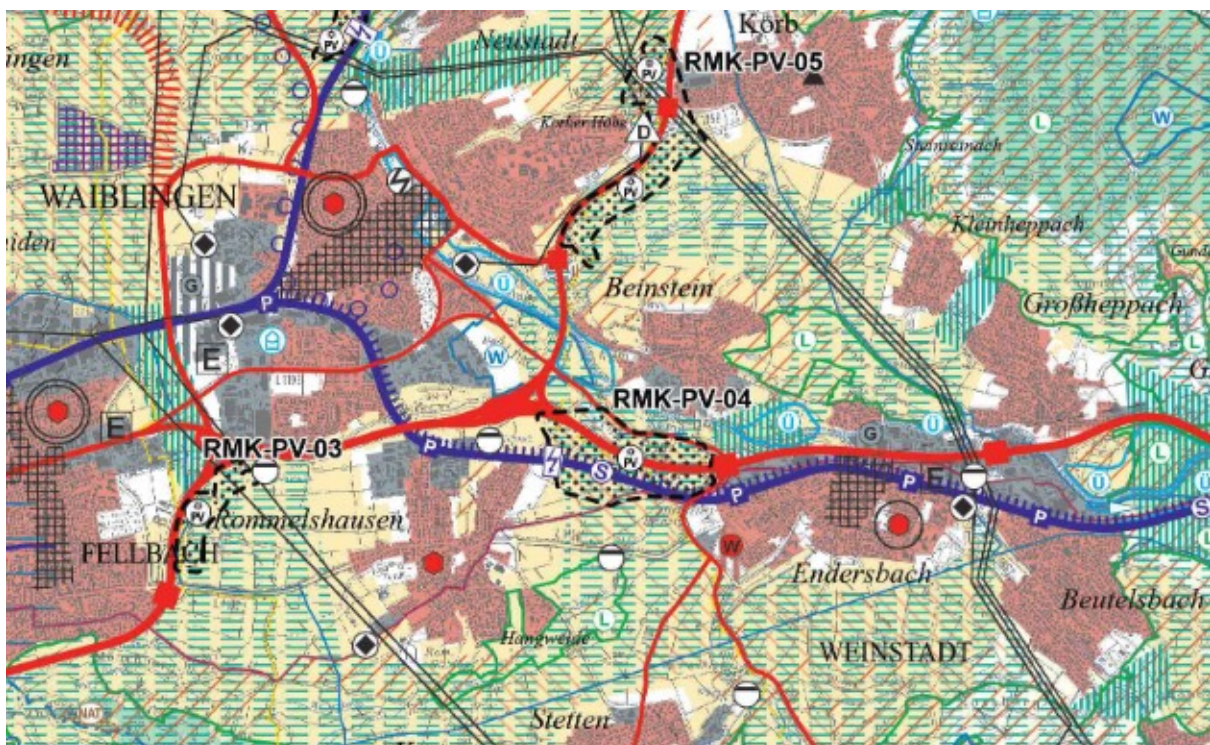
Für den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Solarenergie sind folgende Vorgaben entscheidend:

- §2 EEG – Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und haben deshalb bei der Abwägung ein entsprechendes Gewicht
- §21 KlimaG BW – Mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für die Freiflächen Photovoltaik (Gesetzesbegründung enthält 0,5 %) und mindestens 1,8 % für Windkraft
- §11 LplG – Unverzögliche Öffnung des Regionalen Grünzugs für die Freiflächen-Photovoltaik und Windkraft

## Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Photovoltaik

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Freiflächen-Photovoltaik sieht neben der Öffnung der Regionalen Grünzüge konkrete Flächenausweisungen in Form von Vorbehaltsgebieten vor. Die Vorbehaltsgebiete orientieren sich an der bestehenden Privilegierung des §35 BauGB in sogenannten vorbelasteten Bereichen entlang von übergeordneten Infrastrukturtrassen. Hier besteht in der Regel bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete wurden Ausschlusskriterien wie Siedlungsflächen, Wald, Naturschutzgebiete und andere Ziele der Raumordnung berücksichtigt. Im Gegensatz zu Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung, die raumplanerisch endabgewogen sind, sind Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung für die nachgeordnete Abwägung auf kommunaler Ebene zugänglich und daher nicht abschließend verbindlich.

Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung sieht ca. 0,7 % der Regionsfläche für Vorbehaltsgebiete vor und liegt damit über den gesetzlichen Vorgaben. Im Rems-Murr-Kreis sieht der Planentwurf mehrere Vorbehaltsgebiete entlang der Bundesstraßen und Schienentrassen vor. Auf Weinstädter Gemarkung liegt ein Teil des Vorbehaltsgebiets RMK-PV-04 (ca. 4 ha). Die wesentlich größeren Teile des Vorbehaltsgebiets befinden sich auf Waiblinger Gemarkung (Gesamtgröße ca. 42 ha).



(Auszug Entwurf Raumnutzkarte Teilfortschreibung Solarenergie Regionalplan Region Stuttgart, Karte Nr.11)

Aufgrund der Größe des Vorbehaltsgebiets und der Lage im Landschaftsraum zwischen Weinstadt, Kornelshausen und Waiblingen-Beinstein fand eine Abstimmung im Planungsverband unteres Remstal mit den Nachbargemeinden statt. Außerdem verläuft durch Teile des Vorbehaltsgebiets die planfestgestellte Trasse der Süddeutschen Erdgasleitung. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Korridor keine Überbauung zulässig ist und damit eine Zerschneidung des Gebiets stattfindet, die ggf. die technische und wirtschaftliche Umsetzung erschwert bzw. in Frage stellt.

Die Anteile des Vorbehaltsgebiets auf Weinstädter Gemarkung liegen in einem wenig einseharen, aber topografischen steilen Gelände zwischen Bundesstraße und

Schienenstrasse, das derzeit landwirtschaftlich genutzt ist. Die räumliche Nähe zu den östlich angrenzenden Siedlungsflächen ist gegeben. Auch im städtischen Flächensuchlauf wurde dieses Gebiet als Potenzialfläche identifiziert. Isoliert betrachtet liegt das 4 ha große Gebiet auf Weinstädter Gemarkung aber deutlich unterhalb der gängigen Flächengrößen für Solarparks.

### **Öffnung der Regionalen Grünzüge**

Nach den Inhalten des Regionalplans dienen die Regionalen Grünzüge der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Neben den Landschaftsschutzgebieten erfolgt hierdurch eine wesentliche Sicherung des Landschaftsraums, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans sieht eine Öffnung des Regionalen Grünzugs entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor. Damit entfällt die grundsätzliche Sperrwirkung des Regionalen Grünzugs als endabgewogenes Ziel der Raumordnung in den betroffenen Bereichen. Zielabweichungsverfahren wären nach Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung in der Regel bei der Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den geöffneten Bereichen der Grünzüge nicht mehr erforderlich. Mit dieser Regelung würden eine Verfahrenserleichterung und Beschleunigung der Planungsverfahren einhergehen. Gleichzeitig wird die oben genannte Sicherung des Landschaftsraums weitgehend in die Zuständigkeit der Kommunen gegeben. Die gemarkungsübergreifende Planung und Sicherung der Landschaft finden somit nur noch äußerst begrenzt statt. Von der geplanten Öffnung der Regionalen Grünzüge sind Waldflächen, Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds, exponierte Lagen in sensiblen Bereichen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildbewertung nicht erfasst.

Grundsätzlich muss für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden. Insofern unterliegt die Steuerung des Ausbaus der Planungshoheit der Kommune. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass solarthermische Anlagen von der Teilfortschreibung nicht erfasst sind. Der Entwurf des Plansatzes sieht außerdem vor, dass eine spätere Umnutzung der Freiflächen-Photovoltaik-Flächen für andere Nutzungen nicht zulässig ist.

In Weinstadt wird der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Außenbereich durch die naturräumliche Lage deutlich erschwert. Neben der Überlagerung der Freiräume mit Regionalen Grünzügen sind auch weite Teile der Weinstädter Gemarkung mit Landschaftsschutzgebieten belegt. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist ein Änderungs- oder Befreiungsverfahren erforderlich.

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds von der Öffnung der Regionalen Grünzüge ausgeschlossen sind. Aufgrund der großflächigen Belegung der Gemarkungsfläche mit Kernräumen und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds ist ein wesentlicher Teil der Freiräume in Weinstadt nicht von der vorgesehenen Öffnung der Regionalen Grünzüge erfasst.

Auch die zweite von drei Ausnahmen des Fortschreibungsentwurfs zur Öffnung der Regionalen Grünzüge betrifft Weinstadt. Der Verband Region Stuttgart hat eine eigene Landschaftsbildbewertung erstellen lassen. Auf diese bezieht sich die vorgesehene Öffnung der Regionalen Grünzüge. Konkret werden Räumen mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildqualität sowie guter Einsehbarkeit von der Öffnung der Grünzüge für die Freiflächen-Photovoltaik ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Seitentäler um Strümpfelbach und Schnait sowie die Hanglagen nördlich von Großheppach. Erschwerend

hinzu kommt, dass in vielen Bereichen eine Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten, Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung vorliegt.

Es lässt sich feststellen, dass Weinstadt von einer überproportional starken Belastung der Freiräume mit Landschaftsschutzgebieten, Kernräumen und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds sowie hoch bewerteter Landschaftsbildqualitäten betroffen ist und dadurch der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik als erneuerbarer Energieträger stark eingeschränkt wird. Die vorgesehene Verfahrenserleichterung durch die Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich der Freiflächenphotovoltaik würde für Weinstadt in vielen Bereichen nicht greifen. Die Konsequenz wäre, dass auch weiterhin Zielabweichungsverfahren für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen eingeleitet werden müssen. Ob diese Verfahren erfolgreich sind, kann angesichts der komplexen Ausgangslage nicht vorhergesagt werden.

### **Strategische Umweltprüfung**

Der Verband Region Stuttgart hat für die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Ausbau der Solarenergie eine strategische Umweltprüfung erstellt. Aufgrund des Planungsmaßstabs und der vorgesehenen Inhalte kann diese Prüfung nicht alle Umweltbelange bis ins Detail aufzeigen. Dennoch wird eine erste Einschätzung und Grundlage für die nachgeordneten Planungsebenen geliefert.

#### Öffnung der Regionalen Grünzüge

Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, da keine Lokalisierung möglich ist. Steuerungsmöglichkeiten durch kommunale Bauleitplanung.

#### Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Photovoltaik

Konflikte werden in Einzelsteckbriefen dargestellt. Landwirtschaftliche Vorbehaltsflur wurde nicht als Ausschlusskriterium herangezogen.

Für das Vorbehaltsgebiet RMK-PV-04 werden folgende Aussagen getroffen:

Das VBG RMK-PV-04 liegt parallel zur B 29/L 1183. Die Funktionen des Naturhaushalts sind hier durch Vorbelastungen wie Versiegelung, Lärm und Schadstoffemissionen durch MIV und die technische Überprägung bereits teilweise eingeschränkt. Durch die vollständige Überlagerung mit Flächen der Vorrangflur lt. Flurbilanz entsteht bei Belegung mit PV-Modulen eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Schutzgut Fläche/Sachgüter), die bei vollständiger Belegung des VBG mit PV-Anlagen als erheblich eingestuft werden kann. Weniger beeinträchtigend im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung würden sich Agri-PV-Anlagen auswirken. Diese erfordern allerdings größere Eingriffe in das Schutzgut Boden (vgl. UB Kap. 5.1.2.3). Das VBG wird kleinflächig durch einen Suchraum (1000m) des landesweiten Biotopverbunds überlagert. Die Erfordernisse der Verbesserung des Biotopverbunds sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die südliche Teilfläche des VBG überlagert sich mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

## Stellungnahme der Stadt Weinstadt

Im Kontext der vorangestellten Ausführungen empfiehlt die Verwaltung die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Offenlage zur Teilfortschreibung des Regionalplans in dem Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik mit folgenden Inhalten. Wie bereits bei den vorangegangenen Beteiligungen bei der Teilfortschreibung des Regionalplans soll die Stellungnahme durch den Planungsverband Unteres Remstal gemeinsam mit dem anderen Mitgliedskommunen eingereicht werden. Die Integrität der Weinstädter Stellungnahme ist hierdurch nicht beeinträchtigt.

- Die Stadt Weinstadt bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik.
- Grundsätzlich unterstützt die Stadt Weinstadt das Vorgehen des VRS. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll auch in Weinstadt vorangetrieben werden. Allerdings berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Anforderungen der kommunale Planungsebene und die individuellen naturräumlichen Gegebenheiten nur bedingt.
- Das städtische Ziel der Klimaneutralität bis 2035 sowie die Versorgung der Bevölkerung und des Wirtschaftsstandorts mit erneuerbaren und krisensicheren Energien wird durch die vorgesehenen Ausnahmen bei der Öffnung der Regionalen Grünzüge wesentlich erschwert. Neben dem Ausbau der Dachflächen-Photovoltaik wurde im städtischen Klimaaktionsplan ein Bedarf von 50 Hektar Freiflächen-Photovoltaik identifiziert.
- Die Stadt Weinstadt ist sich der Wertigkeit und Funktion von intakten Landschaftsräumen, insbesondere im Ballungsraum, bewusst. Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik ist in Weinstadt aufgrund der naturräumlichen Lage sehr komplex. Neben der Überlagerung der Freiräume mit Regionalen Grünzügen sind auch weite Teile der Weinstädter Gemarkung mit Landschaftsschutzgebieten belegt.
- Die Stadt Weinstadt legt großen Wert auf einen geordneten und gebündelten Ausbau der Freiflächenphotovoltaik, um eine Zerschneidung des Natur- und Landschaftsraums im Ballungsraum zu vermeiden. Durch das parallel in Aufstellung befindliche Standortkonzept für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik auf Weinstädter Gemarkung wird deutlich, dass eine raumverträgliche Bündelung möglich ist. Gleichzeitig zeichnet sich durch die Marktentwicklungen in der Freiflächen-Photovoltaik ab, dass die Mindestfläche der Anlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten über die zu erwartende Betriebsdauer weiter steigen wird. In diesem Kontext werden sich die potenziell geeigneten Bereiche der Gemarkung in Weinstadt zusätzlich verkleinern. Diese Entwicklung wird durch die oftmals kleinteiligen Eigentumsverhältnisse und die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft sowie mit der durch den Weinbau geprägten Kulturlandschaft im Remstal verstärkt.
- Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen bei der Öffnung der Regionalen Grünzüge für die Freiflächen-Photovoltaik bedeuten für die Gemarkung der Stadt Weinstadt eine überproportional starke Einschränkung. Zwei der drei Ausnahmen betreffen große Teile des Außenbereichs, die sich grundsätzlich zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Erschwerend hinzu kommt, dass in vielen Bereichen eine Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten, Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung vorliegt. Die erfolgreiche Durchführung von Zielabweichungsverfahren und Befreiungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten ist vor diesem Hintergrund extrem ungewiss. In jedem Fall darf die Überlagerung mehrerer Ausnahmen von der Öffnung der Regionalen Grünzüge nicht automatisch dazu führen, dass keine Zielabweichungsverfahren mehr möglich sind.

- Die Weinstädter Gemarkung ist großflächig durch Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds überlagert. Die Stadt Weinstadt bittet deshalb um kritische Prüfung dieser Ausschlussregelung im Kontext der aktuellen Standards bei der Anlagenplanung, insbesondere im Hinblick auf die Biodiversität. Wie in der Begründung des Teilfortschreibungsentwurfs aufgeführt, gibt es eine Differenzierung zwischen den Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds. Während die Kernflächen die eigentlichen Lebensräume für wertvolle Tier- und Pflanzenarten darstellen, sind die Kernräume eine Erweiterung und Verbindung der Kernflächen, die es den Tierarten ermöglichen sollen, sich zwischen den Kernflächen zu bewegen. Auf Grundlage von kommunalen und interkommunalen Biotopverbundplanungen nach dem Naturschutzgesetz können detaillierte Ergebnisse und Konzepte für eine verträgliche Kombination aus Freiflächen-Photovoltaik und Biodiversität vorliegen, die eine Abweichung im Einzelfall begründen und nicht zwangsläufig zur Beeinträchtigung der Kernräume führt. Die aktuellen Standards und Entwicklungen bei der Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeigen, dass sogar Aufwertungen einzelner Schutzgüter erzielt werden können. Im Planungsverband Unteres Remstal wird derzeit eine solche Biotopverbundplanung erstellt. Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Weinstadt darum, die Ausnahme bei der Öffnung des Regionalen Grünzugs auf den Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds zu beschränken.
- Räume mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildqualität sowie guter Einsehbarkeit werden ebenfalls von der Öffnung der Grünzüge für die Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen. In Weinstadt betrifft dies insbesondere die Seitentäler um Strümpfelbach und Schnait sowie die Hanglagen nördlich von Großheppach. In diesen Lagen wurden von der Stadt Weinstadt potenzielle Flächen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik identifiziert, die aufgrund ihrer Einbettung im Landschaftsraum einen verträglichen Ausbau ermöglichen können. Durch landschaftsplanerische Konzepte können die Anlagen in die Umgebung integriert werden und gleichzeitig einen Mehrwert für Mensch und Natur erzeugen. Die Produktion erneuerbarer Energien muss Teil der Landschaft werden und darf keinen Fremdkörper im Außenbereich darstellen. Dass die Stadt Weinstadt bei dem Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik einen natur- und landschaftsverträglichen Ansatz verfolgt, zeigt das aktuell in Planung befindliche Pilotprojekt des Solarparks Schönbühl. In diesem Kontext wird darum gebeten, die Ausnahmeformulierung im Fortschreibungsentwurf entsprechend zu ergänzen und eine einzelfallbezogene Öffnung unter Darlegung von landschaftsplanerischen Konzepten zu ermöglichen, die ohne Zielabweichungsverfahren auskommt.
- Im Zusammenhang mit der von Bund und Ländern geforderten Wärmewende sollten siedlungsflächennahe Bereiche der Regionalen Grünzüge für die Errichtung von Thermosolaranlagen bzw. Kombilösungen aus Photovoltaik- und Thermosolaranlagen geöffnet werden.
- In Bezug auf das geplante Vorbehaltsgebiet RMK-PV-04 weist die Stadt Weinstadt auf Folgendes hin. Durch das geplante Vorbehaltsgebiet verläuft die planfestgestellte Trasse der Süddeutschen Erdgasleitung. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Korridor keine Überbauung zulässig ist und damit eine Zerschneidung des Vorbehaltsgebiets stattfindet, die ggf. die technische und wirtschaftliche Umsetzung erschwert bzw. in Frage stellt. Es soll eine Überprüfung der Flächenausweisung stattfinden.

Anlagen

- A1 Begründung der Teilfortschreibung (Verband Region Stuttgart)
- A2 Plansatz Grünzug (Verband Region Stuttgart)
- A3 Plansatz Photovoltaik (Verband Region Stuttgart)
- A4 Plansatz Vorbehaltsgebiete (Verband Region Stuttgart)
- A5 Auszug Raumnutzungskarte, Kartenteil Nr. 11 (Verband Region Stuttgart)
- A6 Legende zur Raumnutzungskarte (Verband Region Stuttgart)